Aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **97 (2000)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Generelle Streichung des Grundbedarfs II ist unzulässig

Das Verwaltungsgericht hat gegen Berner Gemeinde entschieden

Obwohl es die Berner Regierung bisher unterlassen hat, im Fürsorgegesetz die Anwendung der SKOS-Richtlinien verbindlich zu regeln, hat das bernische Verwaltungsgericht im Streit um den Grundbedarf II gegen die Seeländer Gemeinde Lengnau entschieden. Nur nach individueller Beurteilung darf die Pauschale ganz gestrichen werden.

Der Streit um die generelle Streichung des Grundbedarfs II hat im Kanton Bern eine eher überraschende Wende genommen. Das bernische Verwaltungsgericht hat einen Entscheid des Regierungshatthalters gegen die Gemeinde Lengnau geschützt und die generelle Streichung als unzulässig bezeichnet. Jeder Fall müsse individuell beurteilt werden. Der Grundbedarf II, der die soziale Integration der Unterstützten sichern und ihnen auch ab und zu einen Kinobesuch und die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ermöglichen soll, darf nicht generell oder wie im Fall der unterlegenen Gemeinde Lengnau für bestimmte Unterstützungsgruppen gestrichen werden. Die Einpersonenhaushalte hatte die Gemeinde Lengnau von der Streichung des Taschengeldes ausgenommen.

Der Entscheid fiel mit 3 zu 2 Richterstimmen. Das Gericht räumte mit seinem Entscheid der Rechtsgleichheit auf Kantonsgebiet einen höheren Stellenwert ein als der Gemeindeautonomie. Die Richter stützten sich bei ihrem Entscheid auf Artikel 68 des Fürsorgegesetzes, welcher ein Anreizsystem für die Integration von Sozialhilfeempfängern vorsieht sowie auf vergleichbare Urteile in den Kantonen Wallis und Thurgau. Die Richter bemängelten, dass es die bernische Regierung unterliess, die Anwendung der SKOS-Richtlinien verbindlich zu regeln. Sie hatte lediglich empfohlen, die SKOS-Richtlinien anzuwenden. Im Zuge der Sparmassnahmen war der Grundbedarf II auch bereits von 100 auf 45 Franken im Monat gekürzt worden. Im neuen Sozialhilfegesetz, das in die Vernehmlassung geschickt wurde, ist nun eine verbindliche Regelung vorgesehen.

Lengnau will laut «Berner Zeitung» vorerst die schriftliche Urteilsbegründung abwarten. Der Bieler Gemeinderat Hubert Klopfenstein liess ebenfalls verlauten, Biel werde trotz des Urteils an der verfügten generellen Streichung festhalten und allenfalls nur jene elf Haushalte besser stellen, die Beschwerde eingereicht hätten.

cab/si/bz

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Dr. Walter Schmid, Präsident der SKOS, Zürich
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern